



# Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Baddeckenstedt, den 28.11.2016

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt</b>	<b>DS Nr.: X/011 (SG)</b> AMT IV Innere Dienste / Servicebereich Sachbearbeiter/in: Klaus Kubitschke			
<b>Neuordnung der Verträge zum Betrieb von Kindertagesstätten zwischen den Kirchengemeinden Berel und Gustedt sowie der Samtgemeinde Baddeckenstedt</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	08.12.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	21.03.2017	öffentlich	Entscheidung	2

## Antrag:

1. Die **beigefügten Vertragsentwürfe** sowohl mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berel-Burgdorf als auch mit der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gustedt, vertreten durch den jeweiligen Kirchenvorstand, werden in der vorliegenden Form und Fassung beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten.
2. Nach Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat werden beide Verträge zur Unterschrift aller Vertragsparteien vorbereitet.
3. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt der jeweilige bisherige Vertrag mit den Kirchengemeinden weiter.

## Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass mit Beginn der neuen Legislaturperiode viele neue Ratsmitglieder im Samtgemeinderat sind, wird der Sachverhalt nochmal in Gänze dargestellt.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt hat im Jahre 2008 die gemeindlichen Kitas als Träger übernommen. Die Samtgemeinde ist zu diesem Zeitpunkt auch in die vorhandenen Verträge mit den kirchlichen Kitas (Gustedt und Berel) eingetreten. Diese Verträge von 1997 bzw. 1998 sind fristgemäß zum 31.12.2015 gekündigt

worden. Rechtzeitig wurde vereinbart neue Verträge abzuschließen und die Zusicherung gegeben, dass die alten Verträge weiterhin inhaltlich gelten, bis neue Verträge unterzeichnet sind (sog. Nachwirkung).

Ziel dabei ist es in den neuen Verträgen mit den Kirchengemeinden einheitliche Standards und Qualitätsmerkmale festzuschreiben, die vergleichbar sind mit denen der kommunalen Kindertagesstätteneinrichtungen. Damit haben die Eltern bei der Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts für ihr Kind die Möglichkeit nach inhaltlichen Schwerpunkten zu wählen und nicht nach z.B. Kosten oder Mittagessenausgabe usw.

Zur Abstimmung der relevanten Eckpunkte wurde eigens ein Arbeitskreis eingerichtet, der die Vertragsverhandlungen vornahm. Dieser Arbeitskreis hat in mehreren Sitzungen einen ersten Entwurf erarbeitet, der im Frühjahr des Jahres 2016 dem SGA vorgelegt wurde.

Der SGA kam in seiner Sitzung, in der diese Vorlage behandelt wurde, überein, über die vorliegenden Vertragsentwürfe noch keine Entscheidung zu treffen und stattdessen ein weiteres Gespräch mit den Kirchengemeinden zu führen. Dieses weitere Gespräch ist im Rahmen einer Arbeitskreissitzung am 27.06.2016 geführt worden. In erster Linie ging es dabei um die Eingruppierungsunterschiede zwischen den Erst- und Zweitkräften, worüber mit beiden Kirchengemeinden noch einmal neu verhandelt werden sollte. Der dazu erarbeitete Vorschlag ist im § 5 des Vertragsentwurfes entsprechend berücksichtigt. Zu der ebenfalls in dieser Arbeitskreis angesprochenen Regelung der Verwaltungskostenpauschale, die bislang bei der Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Gustedt bei 4 % der Gesamtkosten gelegen hat, nunmehr jedoch einheitlich seitens der Propstei auf 5 % (wie in Berel von Beginn an) angeglichen werden soll, konnte bisher keine Einigung erzielt werden. Der SGA hat hierzu in seiner Sitzung am 13.10.2016 einstimmig empfohlen, die Verwaltungskostenpauschale einheitlich auf 4,5 % für beide Einrichtungen festzusetzen.

Der Ev.-luth. Propsteiverband hat mit Schreiben vom 07.11.2016 diesen Vorschlag abgelehnt (**sh. anliegendes Schreiben des Propsteiverbandes**). Als Begründung wird insbesondere auch auf das Protokoll der 2. Sitzung zur Neuordnung der Verträge vom 13.10.2015 hingewiesen. **Ein Protokollauszug ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.**

Ferner ist dieser Vorlage eine **Rundverfügung der Ev.-luth. Landeskirche** in Braunschweig vom 05.07.2016 **beigelegt**, in der zum Ausdruck kommt, dass eine Verwaltungskostenpauschale mindestens 5 % und höchstens 10 % betragen soll. Der Propsteiverband sieht sich deshalb außer Stande einer Reduzierung der Verwaltungskostenpauschale auf 4,5 % zuzustimmen.

Die vom Propsteiverband in ihrem Schreiben vom 07.11.2016 angeführten redaktionellen Veränderungen sind in dem **anliegenden neuen Vertragsentwurf** berücksichtigt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, der vom Propsteiverband vorgeschlagenen einheitlichen Verwaltungskostenpauschale von 5 % für jede Einrichtung zuzustimmen, um rechtsgültige Verträge zu erhalten.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Gegenüber der bisherigen Regelung würden sich Mehraufwendungen von ca. 3.600 € jährlich ergeben. Im Gegenzug entfallen allerdings auch die Personalkosten für die Einkommensberechnung durch die Samtgemeindeverwaltung, die nicht genau beziffert werden können.

***Anlage - Trägervertrag Ev. Kita Berel***

***Anlage - Trägervertrag Ev. Kita Gustedt***

***Rundverfügung Landeskirche, Schreiben Propsteiverbandes, Protokollauszug***